

Umsetzungslücken bei der UN-Antirassismuskonvention Schlussbemerkungen von CERD zu Deutschland vom 8. Dezember 2023

Passend zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember, an dem sich Deutschland in diesem Jahr an den 75. Geburtstag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erinnert, stellen die Vereinten Nationen in ihren Schlussbemerkungen im Überprüfungsverfahren zur Einhaltung der Antirassismuskonvention Umsetzungslücken fest. Auf 12 Seiten gibt der zuständige Vertragsausschuss CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination) der Bundesrepublik ein kritisches Feedback und klare Empfehlungen mit auf den Weg. Priorität misst CERD den Feldern Hassrede und ihrer konsequenten Bestrafung bei, der Bekämpfung rassistischer Organisationen und Parteien wie der AfD, gesetzlichen Maßnahmen gegen Racial Profiling, Vorkehrungen gegen Diskriminierungen im Bildungssystem sowie Regulierungen von Künstlicher Intelligenz gegen diskriminierende Wirkungen (Ziffer 58).

Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Themen und Empfehlungen zusammen:

Statistik und Gleichstellungsdaten (Ziffern 5 und 6) und community-basierter Ansatz
CERD bemängelt, dass im standardmäßig verwendeten Begriff des Migrationshintergrunds Minderheiten ausgeschlossen werden, die seit Jahrhunderten in Deutschland leben. CERD wiederholt seine Empfehlung von 2015, demografische und sozioökonomische Daten spezifisch zu den rassistisch markierten Communities vorzulegen. Besonders hebt CERD das für die Roma und Sinti hervor (Ziffer 27 und 28).

CERD geht ausführlich auf die Belange der einzelnen Communities ein (Ziffern 27 – 40). Hierzu gehört selbstverständlich u.a. die jüdische Gemeinschaft, auch wenn die Bundesregierung in ihrem „Lagebericht Rassismus in Deutschland“ von Januar 2023 Antisemitismus eigentlich nicht als Form von Rassismus ansieht.

Außerdem geht CERD auch auf die Diskriminierung von nicht-deutschen Staatsangehörigen ein. Der Ausschuss beanstandet die Gewalttaten gegen Asylunterkünfte, die Leistungseinschränkungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz und die Residenzpflicht. Schließlich widmet sich CERD den irregulär sich aufhaltenden Menschen und ermahnt dazu, ihre ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu verbessern und einen geschützten Zugang zu ihren Rechten zu gewährleisten.

Tatsächliche Anwendung des Übereinkommens (Ziffern 7 und 8)

CERD stellt die sehr grundlegende Frage, ob das Übereinkommen in der Praxis der deutschen Rechtsordnung überhaupt Anwendung findet, da es an Information fehle, wie oft und in welchen Fällen auf seine Bestimmungen von den Gerichten Bezug genommen wurde.

Insbesondere zeigt sich CERD befremdet darüber, dass der deutsche Vertragsstaat die Empfehlungen von CERD zum Fall Sarrazin von 2010 nicht voll umgesetzt habe. (Ziffern 9 und 10)

Bei der Anwendung des Übereinkommens betrifft nicht nur die Bekämpfung rassistischer Propaganda, sondern auch die Gleichstellung. Rassistisch diskriminierte Communities sollen nicht nur eine allgemein rechtliche, sondern auch eine tatsächliche Gleichstellung erfahren, die über „Besondere Maßnahmen“ (Special Measures; auch Affirmative Action oder Positive Maßnahmen genannt)¹ zu erreichen ist.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Ziffern 13 und 14, 41 und 42)

CERD fordert, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf Diskriminierungen von öffentlichen Stellen auszudehnen und kritisiert, dass noch nicht alle Bundesländer eigene Antidiskriminierungsstellen errichtet haben. Empfohlen wird, die Möglichkeiten zur Klage und Wiedergutmachung verbessert werden.

Rassistische Hassvergehen und Propaganda nach Art. 4 (Ziffern 15 und 16)

Der UN-Fachausschuss ermahnt den deutschen Vertragsstaat, sich mehr Mühe bei zu geben bei der Bekämpfung von rassistischem Hass. Er empfiehlt, geeignetes gesetzliches Regelwerk zu schaffen und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu intensivieren, und die Taten zu Verurteilung und Bestrafung zu bringen.

CERD fordert aufgrund des Artikels 4 auch, gegen die AfD und der Verbreitung von rassistischem Hass durch diese Partei vorzugehen.

Racial Profiling und Polizeigewalt (Ziffern 17 und 18)

CERD greift erneut das Thema Polizei auf und fordert ein „absolutes Verbot von Racial Profiling“ und klare polizeidienstliche Umsetzungsbestimmungen. Gefordert sind unabhängige Beschwerdemechanismen, um Polizeigewalt entgegenwirken zu können. Der deutsche Vertragsstaat liegt mit CERD, sowie auch mit ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention) über Kreuz. Die geplante Reform des Bundespolizeigesetzes könnte indes dafür sorgen, dass CERD auch im nächsten Staatenberichtszyklus Deutschland wieder zur Umsetzung der Konvention ermahnt. Denn laut Kabinettsbeschluss, so kritisierte am 20. Dezember 2023 die Antidiskriminierungsbeauftragte Ferda Ataman, sollen verdachtsunabhängige Personenkontrollen aufgrund des äußerlichen Erscheinungsbilds bei Vorliegen eines nicht näher definierten „sachlichen Grunds“ rechtmäßig werden.

¹ General recommendation No. 32, The meaning and scope of special measures in the International Convention on the Elimination of All Forms Racial Discrimination,
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=6&DocTypeID=11

Zugang zu sozialen Rechten (Ziffern 19-24)

Für die Wohlfahrtspflege relevant sind insbesondere die sozialen Rechte und die Zugänge dazu, die von der Konvention in Artikel 5 geschützt sind. Beeinträchtigungen finden sich laut CERD bei Beschäftigung, angemessener Wohnraumversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung, besonders auch für die Roma und Sinti. Beim Zugang zu Wohnraum fordert CERD wie auch schon 2015 die Abkehr von § 19-3 im AGG².

Beim Recht auf Bildung fordert CERD Maßnahmen gegen die fehlenden Schulabschlüsse, von denen mehrheitlich Angehörige von diskriminierten Minderheiten betroffen sind, und verbesserten Zugang zur vorschulischen Bildung.

Fortgang der Staatenberichterstattung

Die Bundesregierung soll bereits innerhalb eines Jahres zur Umsetzung von zwei Empfehlungen berichten: über Verbesserungen des AGG sowie die Aufhebung der Restriktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Übermittlungspflicht von Informationen über irregulär sich Aufhaltende an die Ausländerbehörde dem UN-Ausschuss.

Der nächste turnusgemäße Staatenbericht ist am 15. Juni 2027 fällig (Ziffern 57 und 59), dort ist auch über die Umsetzung der übrigen Empfehlungen zu berichten.

Hinweise

Download der Schlussbemerkungen:

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CERD%2FC%2FDEU%2FCO%2F23-26

Der [UN-Antirassismusausschuss \(Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD\)](#) ist das mit Fachpersonen besetzte Vertragsorgan der Vereinten Nationen, das für die Überwachung der Einhaltung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung verantwortlich ist. Dieser Menschenrechtsvertrag dient seit mehr als fünfzig Jahren der Verhinderung und Bekämpfung rassistischer Diskriminierung und wurde mittlerweile von 180 Staaten ratifiziert. Die [Konvention](#) soll sicherstellen, dass Menschen rechtlich, aber auch tatsächlich vor rassistischer Diskriminierung geschützt werden.

Ausführlich zur Staatenberichterstattung: <https://rassismusbericht.de/>

² § 19 Abs. 3 AGG erlaubt bei der Vermietung von Wohnraum Ungleichbehandlungen zugunsten „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“, „ausgewogener Siedlungsstrukturen“ und „ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“. Diese Regelung ermöglicht, dass beim Abschluss von Mietverträgen rassistisch motivierte Ungleichbehandlungen nicht notwendigerweise sanktioniert werden können <https://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/vorschlaege-zur-staerkung-des-antidiskriminierungsrechts/an-welchen-stellen-sollten-im-agg-streichungen-vorgenommen-werden/19-zivilrechtliches-benachteiligungsverbot/die-ausnahmeregelungen-des-19-abs-3-und-5-agg>.